

Denn der Pflichttheilsberechtigte könne nur verlangen, daß der Erblasser solche Verfügungen unterlasse, durch welche sein Pflichttheil illusorisch gemacht werde, auf etwaige Erhöhungen des Werthes der verschenkten Sachen habe er keinen Anspruch.

379. (C. 7611 bis 7628.)

Kreis der
Berechtigten:

I. Zu §. 2009 waren noch zu erledigen:

1. die auf C. 581 unter X mitgetheilten nur theilweise erledigten Anträge 1 bis 3, von welchen der Antrag 1 hier als Antrag 1a, der Antrag 2 hier als Antrag 1b, der Antrag 3 hier als Antrag 1c bezeichnet wird. Weiter wurde beantragt:

dem Antrag 1b hinzuzufügen:

... . Rechtes des Erblassers; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt der Lauf der Frist erst mit der Auflösung der Ehe.

2. in §. 2009 Abs. 2 den Satz 2 („Diese Vorschrift“ bis „keine Anwendung“) zu streichen; eventuell ihn durch folgenden Satz zu ersetzen: „sofern er (nämlich der Abkömmling) zur Zeit des Erbfalls in Ermangelung einer entgegenstehenden Anordnung des Erblassers zur Erbfolge berufen sein würde“.

3. den Abs. 2 des Antrags 1b durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn der Pflichttheilsberechtigte erst nach der Schenkung eine Ehe mit dem Erblasser eingegangen ist oder aus einer von dem Erblasser erst nach der Schenkung eingegangenen Ehe stammt oder ein erst nach der Schenkung empfangenes uneheliches Kind des Erblassers ist oder von einem solchen Kinde abstammt oder erst nach der Schenkung durch Legitimation oder Annahme an Kindesstatt von Seiten des Erblassers pflichttheilsberechtigt geworden ist.

4. a) im Antrag 1b Abs. 2 statt „fünf Jahre“ zu setzen „zwei Jahre“;

b) den so veränderten — eventuell den unveränderten — Antrag 1b (Abs. 2) neben dem Antrage 3 anzunehmen.

Die Anträge betreffen zu 1a bis c in ihren noch unerledigten Theilen die beiden Fragen, zu Gunsten welcher Personen das Recht des außerordentlichen Pflichttheils anzuerkennen und ob dieses Recht einer zeitlichen Beschränkung in dem Sinne zu unterwerfen sei, daß nur die innerhalb einer gewissen Frist vor dem Tode des Erblassers gemachten Schenkungen in Betracht kommen. Der Entw. beantwortet die erste Frage dahin, daß er den außerordentlichen Pflichttheil grundsätzlich nur denjenigen Pflichttheilsberechtigten zugestehet, welche bereits zur Zeit der Schenkung vorhanden und pflichttheilsberechtigt waren oder letzteres durch den Wegfall anderer Personen werden konnten. Dies wird jedoch im Abs. 2 Satz 1 vermöge einer Fiktion dahin erweitert, daß auch die später zur Existenz gelangten Abkömmlinge aus einer zur Zeit der Schenkung bereits geschlossenen formgültigen Ehe des Erblassers oder von einem zu jener Zeit bereits vorhandenen Abkömmlinge des Erblassers in den Kreis der Berechtigten auf-

genommen werden. Der Satz 2 durchbricht diesen Kreis durch eine Ausnahme bezüglich der Nachkommen eines Abkömmlinges, der zur Zeit der Schenkung durch Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen war. Die Aufstellung einer zeitlichen Beschränkung hat der Entw. (Mot. V S. 453) abgelehnt.

Die Anträge 1a bis c wollen den außerordentlichen Pflichttheil allen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten zusprechen, der Antrag 3 bezweckt, in unveränderter negativer Fassung die Vorschrift des Entw. wiederzugeben. Der Antrag 2 will — in der Voraussetzung, daß bei der Berathung des §. 2023 dem Erbverzicht bindende Wirkung für die Nachkommenschaft des verzichtenden Abkömmlinges werde beigelegt werden — den Abs. 2 Satz 2 streichen, eventuell denselben durch die vorgeschlagene anderweite Fassung ersetzen, und zwar deshalb, weil der Abkömmling nicht zur Erbfolge berufen sein würde, wenn er gemäß §. 1965 Abs. 2 durch seinen noch lebenden dem Grade nach dem Erblasser näher stehenden Vorfahren oder gemäß §. 2019 Abs. 2 durch einen vor oder nach der Schenkung stattgefundenen Erbverzicht von der Erbfolge ausgeschlossen wäre. Eine zeitliche Beschränkung ist in den Anträgen 1b und c auf fünf Jahre vor dem Erbfall vorgeschlagen; in besonderen Fällen soll der Lauf der Frist erst von einem späteren Zeitpunkte beginnen; nach dem Antrag 1c soll die Beschränkung fortfallen, wenn der Erblasser die Schenkung in der Absicht gemacht hat, den Pflichttheilsberechtigten zu beeinträchtigen. Der Antrag 4 setzt an die Stelle der fünfjährigen eine zweijährige Frist und will diese zeitliche Beschränkung mit der Begrenzung des Personenkreises nach dem Antrage 3 verbinden.

Die Komm. lehnte den Antrag 4 ab und entschied sich mit den Anträgen 1a bis c dafür, den außerordentlichen Pflichttheil allen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten zuzubilligen. Die Anträge 2 und 3 waren damit erledigt. Dagegen wurde eine zeitliche Beschränkung durch die Annahme der fünfjährigen Frist gutgeheißen. Daß diese Frist bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers erst mit der Auflösung der Ehe zu laufen beginnen soll, wurde gebilligt; die in den Anträgen 1b und c vorgeschlagenen sonstigen Modifikationen des Fristbeginns wurden dagegen ebenso abgelehnt wie die in dem Antrag 1c enthaltene Aufhebung der Frist für den Fall absichtlicher Benachtheiligung des Pflichttheilsberechtigten.

A. Bezüglich der Frage, welchen Personen das Recht des außerordentlichen Pflichttheils zustehen solle, wurde der in dem Antrage 3 festgehaltene Standpunkt des Entw. von dem Antragsteller wie folgt vertheidigt: Grundsätzlich müßten Beschränkungen der Schenkungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die Pflichttheilsberechtigten als ungerechtfertigt gelten, denn das Pflichttheilsrecht sei, wie man es auch konstruiren, materiell ein Recht auf einen Theil des Nachlasses. Da jedoch hiernach der Erblasser in der Lage sein würde, durch Schenkungen das Recht der Pflichttheilsberechtigten mittelbar ganz zu vereiteln, so nöthige das praktische Bedürfnis dazu, den Schutz der Pflichttheilsberechtigten auch auf die freigebigen Verfügungen unter Lebenden zu erstrecken. Wie weit der Gesetzgeber hierbei gehen solle, müsse unter Abwägung der Interessen aller Betheiligten, der Pflichttheilsberechtigten, des Beschenkten und des Erblassers selbst, nach Billigkeit entschieden werden. Juristisch lasse sich die Erweiterung

die beim
Erbfalle
Pflichttheils-
berechtigten.

des Schutzes der Pflichttheilsberechtigten in der Weise begründen, daß man ein schon am Vermögen des noch lebenden Erblassers bestehendes Recht derselben oder wenigstens eine „Vorwirkung“ ihres mit dem Erbfall entstehenden Pflichttheilsrechts anerkenne. Dies bedinge aber, daß das zu schützende Recht zur Zeit der Schenkung wenigstens dem Fundamente nach vorhanden sein müsse. Sei zur Zeit der Schenkung noch gar kein Pflichttheilsberechtigter vorhanden, so dürfe durch die rein abstrakte Möglichkeit der späteren Entstehung eines Pflichttheilsrechts dem Erblasser die Freiheit, über sein Vermögen zu verfügen, nicht verkümmert werden. Zunächst also kämen nur diejenigen Personen in Betracht, welche zur Zeit der Schenkung schon vorhanden und pflichttheilsberechtigt waren. Diesen Personen diejenigen gleichzustellen, welche zur Zeit der Schenkung vorhanden waren und durch den Wegfall anderer Personen pflichttheilsberechtigt werden können, sei unbedenklich gerechtfertigt. Man verlasse aber das Prinzip auch dann noch nicht, wenn man einen Schritt weiter gehe und mit dem Abs. 2 des Entw. auch die erst später existent gewordenen Abkömmlinge aus einer zur Zeit der Schenkung bereits geschlossenen formgültigen Ehe des Erblassers und von Abkömmlingen desselben, die zur Zeit der Schenkung bereits vorhanden waren, unter die berechtigten Personen aufnehme. Diejenigen Fälle dagegen, in welchen die Entstehung des Pflichttheilsberechtigten auf einer späteren freien Handlung des Erblassers beruhe, müßten ausgeschlossen bleiben. Dies solle der Antrag 3 in seiner negativen Fassung ausdrücken, während der Entw. in positiver Form dasselbe besage; ein Unterschied bestehe zwischen den beiden Formulierungen nur in Ansehung der Beweislast. Der Antrag 3 solle auch den Fall einschließen, daß der Pflichttheilsberechtigte vor der Schenkung erzeugt und demnach in einer nach der Schenkung geschlossenen Ehe des Erblassers geboren sei, sowie den Fall, daß der Pflichttheilsberechtigte als außereheliches Kind des Erblassers vor der Schenkung geboren und nach derselben durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sei. Durch die so modifizierte grundsätzliche Festhaltung des Zeitpunkts der Schenkung werde den Interessen der Pflichttheilsberechtigten hinreichend Rechnung getragen, zugleich aber die Verfügungsfreiheit des Erblassers gewahrt und auf den Beschenkten billige Rücksicht genommen. In letzterer Beziehung wurde als besonderer Vorzug dieser Regelung von anderer Seite hervorgehoben, daß durch sie einer zu weiten Ausdehnung der *resolutio ex tunc* vorgebeugt werde, die sich namentlich im franz. Erbrecht unvortheilhaft bemerkbar mache.

Demgegenüber wurde von der Mehrheit geltend gemacht:

Die Vorschriften des Entw. seien zu kasuistisch, in der weiteren Ausdehnung des Kreises der Berechtigten sei der leitende Gesichtspunkt aufgegeben. Die Zeit der Schenkung zu Grunde zu legen, sei keineswegs nothwendig. Der richtige Gedanke sei der: ein bestimmter Theil des Nachlasses solle nach dem Willen des Gesetzgebers den nächsten Angehörigen gesichert werden. Damit nun nicht dieser Theil des Kapitals, auf welchen die Familie mehr oder minder angewiesen sei, verloren gehe, gewähre das Gesetz gegen solche Schenkungen, die das Recht der Pflichttheilsberechtigten thatsächlich vereiteln würden, eine Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ein nahe liegendes Beispiel biete das Anfechtungsrecht der Gläubiger. Während bestimmter Zeit nach der Schenkung könne diese von

einem Gläubiger angefochten werden, der zur Zeit der Vornahme der Schenkung zu dem Schenkenden in keiner Beziehung gestanden habe. Es werde hier derjenige, welcher im redlichen Verkehr eine Forderung erworben habe, vom Geseze dem gegenüber bevorzugt, der sein Recht auf eine Freigebigkeit zurückführe, auch wenn das Recht des letzteren früher entstanden sei. In gleicher Weise werde zu Gunsten der Pflichttheilsberechtigten solchen Rechtsakten die Wirksamkeit entzogen, durch welche der Erblasser unter Lebenden oder von Todeswegen über mehr als die Hälfte seines Vermögens verfüge. Dem entspreche es aber, daß auch hinsichtlich der Frage, welchen Personen der außerordentliche Pflichttheil zustehen solle, der Zeitpunkt des Erbfalls bestimmend sein müsse, nicht der der Schenkung, wie nach dem Entw., dem übrigens wegen seiner verschiedenen Stellung zu dieser Frage und zu der der Werthbemessung in der Kritik¹⁾ mit Recht der Vorwurf mangelnder Folgerichtigkeit gemacht worden sei. Eine Unbilligkeit gegen den Erblasser oder den Beschenkten könne nicht zugestanden werden, denn der Beschenkte, welcher nach §. 2016 nur auf den Betrag seiner Bereicherung haften, verdiene weniger Rücksicht und sei auch in anderen Fällen in seinem Erwerbe weniger gesichert, der Verfügungsfreiheit des Erblassers aber stehe das Recht der Familie gegenüber. Auch der Hinweis auf die Uebelstände, welche mit einer weiteren Ausdehnung der *resolutio ex tunc* verbunden seien, könne nicht entscheidend sein, weil sich die *resolutio ex tunc* auch sonst im Entw. in weitem Umfange finde und diese Frage weniger mit dem Personenkreise der Berechtigten als mit der zeitlichen Ausdehnung des Rechtes zusammenhänge. Die Einbeziehung aller zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten habe vor der im Entw. getroffenen Auswahl den Vorzug, daß wichtige Fälle mitgetroffen würden, in denen nach dem Entw. kein außerordentliches Pflichttheilsrecht bestehe. Daß in manchen dieser Fälle die Entstehung des Pflichttheilsberechtigten auf eine „freie Handlung“ des Erblassers zurückzuführen sei, bilde kein Hinderniß, weil solche Handlungen, wie Eheschließung, Annahme an Kindesstatt und Nachsuehung der Ehelichkeitsklärung, wohl stets aus anderen Gründen als zur Schädigung von Geschenkenehmern vorgenommen würden, überdies auch einen Kreis weit tragender Pflichten erzeugten, in deren Erfüllung das Gesez den Verpflichteten zweckmäßig unterstütze.

B. Bei der Annahme der zeitlichen Beschränkung ließ sich die Mehrheit Zeitbeschränke. von folgenden Erwägungen leiten: Für die Aufnahme einer Frist, über welche hinaus die weiter zurückliegenden Schenkungen dem Angriffe der Pflichttheilsberechtigten entzogen sein sollten, spreche schon die billige Rücksicht auf den Beschenkten, dessen Recht nicht zu lange Zeit im Schwebezustande gehalten werden dürfe. Es bestehe aber auch ein innerer Grund für die Fristbestimmung darin, daß während einer längeren Zwischenzeit zwischen der Vornahme der Schenkung und dem Tode des Erblassers nicht nur der letztere selbst, sondern auch seine pflichttheilsberechtigten Angehörigen sich in den durch die eingetretene Vermögensminderung geschaffenen Zustand eingewöhnt hätten. Die ganze Lebenshaltung der Familie werde sich inzwischen den veränderten Verhältnissen angepaßt, die pflichttheilsberechtigten Abkömmlinge würden andere Verhältnisse

¹⁾ Zuf. d. gutachtl. Neuf. V S. 109 bis 111.

vielleicht gar nicht gekannt haben. Sie würden daher die auf eine weit zurückliegende Schenkung zurückzuführende Verringerung ihres Pflichttheils nicht als Schädigung empfinden. Der Umstand, daß bei solchen Schenkungen der Erblasser selbst noch längere Zeit hindurch deren Folgen zu tragen habe, biete zugleich eine Sicherheit dafür, daß der Erblasser bei der Vornahme der Schenkung sich von guten Gründen und nicht von der Absicht habe leiten lassen, die Pflichttheilsberechtigten zu benachtheiligen. Die Einführung einer Zeitschranke nehme den sonst begründeten Bedenken gegen die Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen auf alle zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Pflichttheilsberechtigten ihr Gewicht und mache die kasuistischen Vorschriften des Entw. in dieser Beziehung entbehrlich. Schließlich bestche auch, so wurde von einer Seite hervorgehoben, bei einer kurzen Zwischenzeit eine größere Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Schenkung und dem beim Tode des Erblassers vorhandenen Bestande des Nachlasses. Diese Vortheile überwögen die bereits in den Mot. V S. 453 erörterten und in der Berathung wiederholten Bedenken, daß der Pflichttheilsberechtigte — abweichend vom anfechtungsberechtigten Gläubiger — nicht in der Lage sei, sein Recht zu wahren, solange der Erblasser lebe, und daß bei Einführung einer Frist manche wichtigen Fälle nicht getroffen werden würden, insbesondere Begünstigungen einzelner Geschwister auf Kosten der anderen durch Gewährung einer über die Verhältnisse hinausgehenden Ausstattung — §. 1519 des Entw. II. — und dergl. Fälle, die lange Zeit zurückliegen könnten, ohne darum ihren schädigenden und verletzenden Charakter zu verlieren. Mit Rücksicht auf diese Bedenken dürfe die Frist jedoch nicht zu knapp bemessen werden; die Analogie des Anfechtungsrechts der Gläubiger (§. 25 d. R.D., §. 3 Nr. 3, 4 des Reichs-Ges. v. 21. Juli 1879) treffe in dieser Beziehung nicht zu und lasse sich daher für die Festsetzung der Frist auf zwei Jahre nicht geltend machen; zudem würde bei einer so kurzen Frist der Vortheil verloren gehen, welchen eine längere Zeitdauer in der Sicherheit gegen doloses Verhalten des Erblassers biete. Hinsichtlich des Beginns der Frist erscheine die Bestimmung gerechtfertigt, daß bei Schenkungen an den Ehegatten des Erblassers die Frist erst von der Auflösung der Ehe an laufen solle. Bei Schenkungen unter Ehegatten bleibe der verschenkte Gegenstand thatsächlich gemeinschaftliches Vermögen, der Schenker habe also während der Ehe auch nach der Schenkung den Genuß desselben nicht zu entbehren, zudem liege hier auch aus anderen Gründen der Verdacht arglistigen Verhaltens besonders nahe. Keine Billigung verdient dagegen die in den Anträgen 1b und c vorgeschlagenen anderweiten Modifikationen des Fristbeginns, die ohne genügenden inneren Grund und ohne Beispiel in den sonstigen Bestimmungen des Entw. eine unnöthige Verwicklung des Gesetzes zur Folge haben würden. Das Gleiche und nicht unerhebliche praktische Schwierigkeiten würden auch die Folge der Annahme des Vorschlags sein, daß die zeitliche Beschränkung bei nachgewiesener Absicht des Erblassers, die Pflichttheilsberechtigten zu beeinträchtigen, in Wegfall kommen solle. In dieser Beziehung sei vollkommen richtig, was in den Mot. V S. 453, 454 über die theoretischen und praktischen Bedenken gegen eine solche Ausnahmenvorschrift gesagt sei, wenn auch das nicht zutrefte, daß ohne diese Ausnahme die Fristbestimmung nicht annehmbar erscheine.

Beginn
der Frist.

II. Zu den §§. 2010, 2011 war der Antrag auf Streichung gestellt. §§. 2010, 2011.
Pflichttheils-
anspruch.
Bezüglich des §. 2011 wurde gegen die Streichung eingewendet, daß die Bestimmung nicht entbehrlich sei, weil nach der in den bisherigen Beschlüssen festgehaltenen Terminologie des Entw. ein „Pflichttheilsanspruch“ in manchen Fällen, z. B. — abgesehen von dem Falle des §. 1981 — für einen Universalerben, überhaupt nicht bestehe, gleichwohl aber auch in diesen Fällen ein Recht gegen den Beschenkten gegeben sein solle. Ob dies durch den §. 2014 hinreichend ausgedrückt sei, wurde als zweifelhaft bezeichnet. Man einigte sich dahin, unter Billigung des Inhalts beider Paragraphen die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob der §. 2010 mit Rücksicht auf die beschlossene Fassung des §. 2009 und der §. 2011 bei einer Aenderung der Fassung der §§. 1975 ff. als entbehrlich zu streichen seien.

III. Zu §. 2012 war der Antrag gestellt:
die Vorschrift zu fassen:

§. 2012.
Schenkung an
den
Pflichttheils-
berechtigten.

Hat ein Pflichttheilsberechtigter, welcher die Ergänzung des Pflichttheils verlangt, selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, das er nach §. 1989 sich nicht anzurechnen hat, so ist das Geschenk in gleicher Art wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich der volle Betrag des in Ansatz gebrachten Werthes dem Pflichttheilsberechtigten in Anrechnung zu bringen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so finden die Vorschriften der §§. 2160, 2161 entsprechende Anwendung.

Der Antrag bezweckt im Abs. 1 keine sachliche Abweichung vom Entw., im Abs. 2 entspricht er dem zu §. 1990 Abs. 2 gefaßten Beschlusse. Die Komm. war mit dem Antrag einverstanden.

IV. Zu §. 2013 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift als §. 2011a dahin einzustellen:

§. 2013.
Anspruch
gegen den
Erben.

Ein Pflichttheilsberechtigter, dem der Pflichttheil nicht in dem Umfange des §. 2009 hinterlassen worden ist, kann die Ergänzung des Pflichttheils von dem Erben in Höhe des Betrags verlangen, welchen der Erbe ohne eine Anordnung des Erblassers über die Erbfolge nicht erhalten haben würde oder welchen der Erbe durch eine auf Grund der §§. 1980, 1981 erfolgte Ausschlagung erhalten hat. Mehrere Erben haften nach dem Verhältnisse der Beträge, in Ansehung deren sie zur Ergänzung verpflichtet sind.

2. die Vorschrift zu fassen:

Ist die Schenkung noch nicht durch Leistung des geschenkten Gegenstandes vollzogen, so kann der Erbe die Erfüllung des Schenkungsversprechens insoweit verweigern, als der ordentliche Pflichttheil durch die Einrechnung des Gegenstandes der Schenkung sich erhöht.

Im Uebrigen finden auf den außerordentlichen Pflichttheil die Vorschriften der §§. 1991 bis 2008 entsprechende Anwendung.

3. folgende Fassung zu beschließen:

Ein Pflichttheilsberechtigter, dem der Pflichttheil nicht in dem Umfange des §. 2009 hinterlassen worden ist, kann von dem Erben die Ergänzung des Pflichttheils verlangen.

Soweit der belangte Erbe selbst pflichttheilsberechtigt ist, bleibt sein Pflichttheil bei Bemessung seiner Haftung außer Rechnung.

4. die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag 1 schließt sich sachlich an den Entw. an, die übrigen Anträge gehen davon aus, daß der Erbe für den außerordentlichen Pflichttheil in demselben Umfange wie für den ordentlichen solle haften müssen. Der Antrag 3 hebt hervor, daß der Erbe, sofern er pflichttheilsberechtigt ist, von der Haftung insoweit befreit sein soll, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Satz durch den Beschluß zu §. 1994 für den ordentlichen Pflichttheil angenommen worden ist, wird in dem Antrage 4 die Streichung der ganzen Bestimmung beantragt.

Die Komm. entschied sich dafür, nach dem Antrage 4 den §. 2013 zu streichen. Man war der Meinung, daß nicht nur Zweckmäßigkeitsrücksichten, sondern auch der innere Grund, daß der Beschenkte stets dem Erben vorgehen müsse, welcher nicht selbst pflichttheilsberechtigt sei, dafür sprächen, die im Entw. aufgestellten Beschränkungen der Haftung des Erben fallen zu lassen und diese Haftung bezüglich des außerordentlichen Pflichttheils nicht anders zu gestalten wie für den ordentlichen Pflichttheil. Die hiernach eintretende Abweichung vom Entw. wurde an folgendem Beispiele klargestellt: Sei der Erblasser nach einer Schenkung von 6000 mit Hinterlassung von 10 000 im Nachlaß und von zwei Söhnen gestorben, deren einem er seinen gesetzlichen Erbtheil ab intestato belassen, während er den des anderen an einen Fremden vergeben habe, erhalte also jeder der beiden Erben 5000, so belaufe sich der Pflichttheilsanspruch des ausgeschlossenen Sohnes auf $\frac{1}{4}$ von 16 000, also auf 4000. Diese 4000 würde der Sohn in Höhe der den außerordentlichen Pflichttheil darstellenden 1500 nach dem Entw. ausschließlich von dem fremden Erben zu fordern haben. Nach den allgemeinen Grundsätzen dagegen, nach welchen mehrere Erben für den Pflichttheilsanspruch nach außen hin schlechtweg nach Verhältnis ihrer Erbtheile haften, würde der Pflichttheilsberechtigte wegen der 4000 sich an jeden der beiden Erben auf 2000 halten können. Nach dem zu §. 1994 gefaßten Beschlusse¹⁾ würde nun zwar der Bruder, welcher Erbe geworden ist, einwenden können, daß er mit Rücksicht auf sein eigenes Pflichttheilsrecht nur 1000 zu entrichten habe; es ergebe sich daher in Folge jenes Beschlusses dasselbe Resultat, möge man den §. 2013

¹⁾ Der §. 1994 lautet in der Vorl. Zuf.:

Mehrere Erben haften für den Pflichttheilsanspruch nach Verhältnis ihrer Erbtheile. Der Erblasser kann für das Verhältnis der Erben zu einander eine andere Art der Haftung bestimmen.

Soweit einer der Erben selbst pflichttheilsberechtigt ist, kann er die Erfüllung des Pflichttheilsanspruchs insoweit verweigern, als das ihm Hinterlassene nach Abzug des ihm gebührenden Pflichttheils zur Erfüllung nicht ausreicht. Für den Ausfall haften die übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbtheile.

beibehalten oder streichen. Je nach Umständen könne jedoch das Resultat ein verschiedenes sein und sich bei der Streichung des §. 2013 eine stärkere Belastung des erbenden Bruders ergeben als in dem Falle, daß man den Paragraphen beibehalte. In solchem Falle aber sei das aus der Streichung sich ergebende Resultat gerechter; auch werde dadurch zugleich eine Vereinfachung des Gesetzes erreicht.¹⁾

Der in dem Antrage 2 Abs. 1 gemachte Vorschlag, dem Erben für den Fall, daß die Schenkung noch nicht durch Leistung des geschenkten Gegenstandes vollzogen sei, dem Beschenkten gegenüber insoweit eine Einrede zu geben, als sich der ordentliche Pflichttheil eines Pflichttheilsberechtigten durch die Einrechnung des Gegenstandes der Schenkung erhöht, wurde vom Antragsteller zurückgenommen. Es wurde in der Komm. zwar anerkannt, daß die fragliche, an sich eine exceptio de jure tertii darstellende Befugniß des Erben unter Umständen zu einer zweckmäßigen Abkürzung führen könne, man hielt jedoch den betroffenen Fall nicht für wichtig genug, um eine besondere Vorschrift für ihn zu geben, zumal da diese noch an die weitere Voraussetzung geknüpft werden müßte, daß der Erbe nicht in voller Höhe für den außerordentlichen Pflichttheil selbst hafte.

1) Eine Verschiedenheit des Resultats ergibt sich bei folgendem Beispiele:

Ist der Erblasser nach einer Schenkung von 12 mit einem Nachlasse von 32 gestorben und hat er dem einen seiner beiden Söhne den gesetzlichen Erbtheil ab intestato hinterlassen, den Erbtheil des anderen dagegen an einen Fremden vergeben, beträgt also der Erbtheil eines jeden der beiden Erben 16, so beläuft sich der Pflichttheilsanspruch des ausgeschlossenen Sohnes auf $\frac{1}{4}$ von 44, also auf 11. Nach dem Entw. hat der fremde Erbe hiervon den Betrag des außerordentlichen Pflichttheils mit 3 allein zu tragen, hinsichtlich des Restes haftet er nach §. 1994 zur Hälfte, im Ganzen also auf 7. Der erbende Bruder, welcher daneben auf 4 haftet, kann sich dieser Haftung dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber nicht entziehen, da ihm sein Pflichttheil unverfügt verbleibt. (Beschl. zu §. 1994.) Bei Anwendung der Grundsätze des ordentlichen Pflichttheils dagegen gestaltet sich die Haftung der beiden Erben dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber so, daß der Fremde auf 6 und der Bruder auf 5 zu belangen ist. Denn an sich würden die beiden Erben ihren Erbtheilen entsprechend je auf die Hälfte des Pflichttheilsanspruchs mit $5\frac{1}{2}$ haftbar sein, der erbende Bruder kann jedoch mit Rücksicht auf sein eigenes Pflichttheilsrecht in Höhe von $\frac{1}{2}$ die Haftung ablehnen, was die entsprechende Erhöhung der Haftung des anderen Erben zur Folge hat. Im Verhältnisse unter den Erben gleicht sich übrigens der Unterschied aus, da — abgesehen von einer gegentheiligen Anordnung des Erblassers, §. 1998 — nach §. 1995 der an Stelle des Pflichttheilsberechtigten Erbe gewordene Fremde seinem Miterben gegenüber die ganze Pflichttheilslast zu tragen hat. (Der §. 1995 lautet in der Vorl. Zuf. dem Entw. gegenüber erweitert: „Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten Erbe wird, hat im Verhältnisse zu den Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht ist, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.“ Der §. 1995 soll mithin im Zweifel auch dann Anwendung finden, wenn das Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung des Erblassers einem Andern zugewendet ist.)

§§. 2014
bis 2016.
Anspruch
gegen den
Beschenkten.

V. Zu den §§. 2014 bis 2016 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 2014 bis 2016 als §. 2011b dahin einzustellen:

Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichttheilsberechtignte die Ergänzung von dem Beschenkten verlangen.

Die Verpflichtung des Beschenkten beschränkt sich auf den Werth dessen, was er herauszugeben hätte, wenn er zur Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet wäre. Der Beschenkte kann sich durch die Herausgabe des Geschenkes von der Verpflichtung zur Erstattung des Werthes befreien.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

2. den Eingang des §. 2014 beziehungsweise des §. 2011b des Antrags 1 zu fassen:

Soweit die Haftung des Erben und die Einziehung der Vermächtnisse zur Ergänzung des Pflichttheils nicht ausreicht,

3. die §§. 2014, 2016 dahin zusammenzufassen:

Soweit der Nachlaß zur Befriedigung des Pflichttheilsberechtignten nicht ausreicht, kann dieser von dem Beschenkten verlangen, daß ihm das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags herausgegeben wird; der Beschenkte kann jedoch die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Der Anspruch des Pflichttheilsberechtignten gegen den Beschenkten verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

4. die §§. 2014 bis 2016 dahin zusammenzufassen:

Soweit der Nachlaß nicht hinreicht, den außerordentlichen Pflichttheil und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten mit Ausnahme der Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen zu berichtigen, ist der Pflichttheilsberechtignte befugt, die Herausgabe des Geschenkes von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen, mit der Maßgabe, daß der später Beschenkte vor dem früher Beschenkten haftet und der früher Beschenkte nur für denjenigen Betrag haftet, für welchen der später Beschenkte nicht verpflichtet ist. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Der Anspruch des Pflichttheilsberechtignten gegen den Beschenkten verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls.

5. dem §. 2014 folgenden Zusatz zu geben:

Die Haftung des Beschenkten ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als nach dem Vermögensstande des Erblassers zur Zeit der Hingabe des Geschenkten die Schenkung eine Verletzung des Pflichttheilsrechts nicht enthält.

Die Anträge betreffen in der Hauptsache drei Punkte, in welchen sie sich von einander und vom Entw. unterscheiden, einmal die Frage, ob die Verpflichtung des Beschenkten auf die Herausgabe des geschenkten Gegenstandes oder auf die Erstattung des Werthes gerichtet sein soll, sodann die Verjährung des Anspruchs gegen den Beschenkten, endlich die im Antrage 5 angeregte Frage einer Einschränkung dieses Anspruchs aus dem Gesichtspunkte der Uebermäßigkeit des Geschenkes. Die sonstigen Verschiedenheiten sind sachlich nicht von Bedeutung, insbesondere ist mit der Weglassung des Satzes 2 des §. 2014 und mit der Nichterwähnung des Inventarrechts keine Abweichung vom Entw. beabsichtigt. Die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an Stelle des Citats einzelner Paragraphen entspricht der bisher eingehaltenen Redaktionsweise der zweiten Fassung. Der Antrag 2 enthält in dem Zusätze der Worte „und die Einziehung der Vermächtnisse“ nur eine Verdeutlichung des Entw., dessen Vorschriften über das Inventarrecht bereits zu diesem Ergebnisse führen. Die im Eingange des Antrags 4 enthaltene Besonderheit („und die übrigen Nachlassverbindlichkeiten mit Ausnahme der . . .“) wurde vom Antragsteller nicht weiter verfolgt.

A. Hinsichtlich der Frage, ob der Beschenkte zur Herausgabe des Geschenkes oder zum Wertherhalte verpflichtet sein solle, entschied sich die Mehrheit mit den Anträgen 3 und 4 dahin, den Beschenkten zur Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verpflichten, ihm jedoch die Befugniß einzuräumen, die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abzuwenden. Ob letzteres besonders ausgesprochen werden solle, wurde als zweifelhaft bezeichnet und die Entscheidung der Red.Komm. überlassen, da von einer Seite die Ansicht vertreten war, daß das fragliche, auch nach dem Entw. schon anzunehmende Recht des Beschenkten sich von selbst verstehe und an der gegenwärtigen Stelle einer Hervorhebung ebensowenig bedürfe, wie es in den einschlägigen Bestimmungen der R.D. und des Anfechtungsgef. besonders ausgesprochen worden sei. Für das in den Antrag 1 aufgenommene entgegengesetzte Prinzip, daß der Beschenkte zur Wertherstattung verpflichtet sein, sich jedoch durch Herausgabe des Geschenkes solle befreien können, war im Anschluß an Aeußerungen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. V S. 114) geltend gemacht worden: der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils sei nichts anderes als der Pflichttheilsanspruch selbst, gehe letzterer auf eine Geldleistung, so müsse das Gleiche für die den außerordentlichen Pflichttheil darstellende Erhöhung gelten. Dem wurde entgegengehalten, daß in dieser Beziehung zwischen dem Anspruche gegen den Erben und dem gegen den Beschenkten unterschieden werden müsse, der erstere karakterisire sich als einfache Erhöhung des ordentlichen Pflichttheilsanspruchs, der letztere dagegen sei ein zur Durchführung dieses Anspruchs gegebener besonderer Rechtsbehelf mit der Natur eines Anfechtungsrechts. Mitteltst eines solchen aber könne nur das angefochtene Geschäft rückgängig gemacht, also die Herausgabe des Geschenkes durchgesetzt, nicht aber ein Geldanspruch geltend gemacht werden. Ein praktischer Unterschied zwischen den Anträgen liege in der Frage der Tragung der Gefahr.

B. Ueber die Verjährung des Anspruchs gegen den Beschenkten ist im Entw. eine besondere Vorschrift nicht enthalten und in den Mot. V S. 460

bemerkt, daß die Vorschriften des §. 1999 zur entsprechenden Anwendung kämen. Diese Regelung, bei welcher die Kenntniß von der Schenkung an die Stelle der Kenntniß von der verletzenden Verfügung treten, die Verjährung also von der Kenntniß der Schenkung einerseits und des Erbfalls andererseits laufen würde, wurde in der Komm. von mehreren Seiten als angemessen bezeichnet. Auf den Einwand, daß es hiernach dazu kommen könne, daß der ordentliche Pflichttheilsanspruch vor dem außerordentlichen verjähre, wurde bemerkt, dem Erben gegenüber verjähre der außerordentliche Pflichttheilsanspruch nothwendig zugleich mit dem ordentlichen, dem Beschenkten gegenüber aber sei die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen, wenn dem Erben gegenüber kein Anspruch mehr bestehe, da das Anfechtungsrecht gegen den Beschenkten dem Erben nur zum Zwecke seiner Befriedigung wegen des außerordentlichen Pflichttheilsanspruchs gegeben sei. Die Mehrheit zog jedoch dieser Konstruktion die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Regelung vor, nach welcher der Anspruch gegen den Beschenkten einer selbständigen, in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls sich vollendenden Verjährung unterliegt. Man hielt es für richtiger, den kondiktionsartigen Anspruch gegen den Beschenkten in Bezug auf die Verjährung von dem Pflichttheilsansprüche gegen den Erben vollständig abzulösen und glaubte um so mehr dem Interesse des Beschenkten durch Festsetzung einer von einem festen Zeitpunkte beginnenden kurzen Verjährungsfrist Rechnung tragen zu sollen, als sich eine solche überwiegend im geltenden Rechte findet. (Vergl. Mot. V S. 460.)

C. Der Vorschlag des Antrags 5 wurde von dem Antragsteller in folgender Weise begründet: Wenngleich der Entw. bezüglich der Werthbemessung beim außerordentlichen Pflichttheile grundsätzlich den Zeitpunkt des Erbfalls entscheiden lasse und das System der Uebermäßigkeit des Geschenkes abgelehnt habe — Mot. V S. 452 —, so scheine doch in dieser wie in anderen Beziehungen eine Unterscheidung zwischen der Haftung des Erben und der des Beschenkten gerechtfertigt und eine Vereinigung der beiden Prinzipien in der Weise angebracht, daß die Vorschriften des §. 2009 für den Beschenkten die äußerste Grenze der Haftung bedeuteten, innerhalb dieser Grenze aber durch die Bezugnahme auf die Vermögenslage des Erblassers zur Zeit der Schenkung der Haftung des Beschenkten eine zweite Schranke gezogen werde. Die Haftung des Beschenkten insoweit auszuschließen, als nach dem Vermögensstande des Erblassers zur Zeit der Hingabe des Geschenkten die Schenkung eine Verletzung des Pflichttheilsrechts nicht enthalten habe, sei durch erhebliche Gründe der Billigkeit geboten. Habe z. B. ein reicher Mann in edelmüthiger Freigebigkeit einem Armen die Mittel zur Begründung eines Geschäfts oder sonstigen Lebensberufs gegeben und habe der letztere sich damit durch Fleiß und Geschick eine einigermaßen gesicherte Lebensstellung erworben, so würde es von außerordentlicher Härte sein, wenn nach eingetretenem Vermögensverfalle des Schenkers dessen Erben zur Ergänzung ihres Pflichttheils auf das seinerzeit kaum beachtete Geschenk zurückgreifen und damit die wirthschaftliche Existenz des Beschenkten untergraben könnten. Aehnlich verhalte es sich, wenn Jemand die Mittel zur Eheschließung gegeben worden seien. Die zu §. 2009 beschlossene fünfjährige Frist möge sich in manchen Fällen als ein Schutzmittel bewähren, eine genügende

Ein-
schränkung
des Anspruchs
gegen den
Beschenkten.

Sicherheit gegen derartige Härten sei bei den Wechselfällen des Lebens in ihr nicht gegeben. (Vergl. Bähr, Gegenentw. S. 1788 Abf. 3, Mot. V S. 450 f., Dernburg, Pand. III §. 156 zu Anm. 4.)

Die Mehrheit hielt diese Gründe nicht für schwer wiegend genug, um sich für die Annahme des Antrags zu entscheiden. Abgesehen davon daß bei der Seltenheit von Schenkungen über die Hälfte des Vermögens durch die Aufnahme der Beschränkung die praktische Bedeutung des Anspruchs gegen den Beschenkten zu sehr herabgedrückt werden würde, glaubte man auch den Vorschlag aus theoretischen und praktischen Gründen beanstanden zu müssen. Nachdem sowohl hinsichtlich des Kreises der berechtigten Personen wie bezüglich der Werthbemessung die Verhältnisse zur Zeit des Erbfalls dem außerordentlichen Pflichttheilsrechte zu Grunde gelegt und die Bedenken hiergegen durch die beschlossene zeitliche Begrenzung genügend abgeschwächt worden seien, rechtfertigte es sich nicht, dieses Prinzip ohne zwingende Ursache zu durchbrechen. Große praktische Schwierigkeiten des Vorschlags lägen in der Ermittlung des um mehrere Jahre zurückliegenden Vermögenszustandes und in den Weitläufigkeiten, welche durch die nothwendige Einbeziehung etwaiger anderer Schenkungen entstünden. Aus diesen Gründen empfehle es sich, auf die Gefahr hin, daß das Gesetz im einzelnen Falle einmal zu einer Härte führe, es bei dem zu belassen, was sich aus dem angenommenen Prinzip ergebe.

Mit den aus den Beschlüssen zu A und B resultirenden Maßgaben gelangten demnächst die §§. 2014, 2016 zur Annahme, der §. 2015 blieb unbeanstandet.

380. (§. 7629 bis 7652.)

I. Auf den §. 2015 wurde noch einmal zurückgegriffen und ausgeführt: Nach dem Entw. solle der früher Beschenkte dem Pflichttheilsberechtigten nur soweit haften, als der später Beschenkte nicht verpflichtet sei. Es entspreche jedoch der Billigkeit, den früher Beschenkten auch dann haften zu lassen, wenn der später Beschenkte zwar verpflichtet, aber nicht leistungsfähig sei. Dem Pflichttheilsberechtigten müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich seinen vollen Pflichttheil wirklich zu verschaffen. Man werde deshalb dem Vorschlage der mecklenb.-schwerinschen Regierung entsprechend den §. 2015 dahin zu ändern haben, daß am Schlusse gesagt werde „soweit . . . nicht verpflichtet oder nicht leistungsfähig ist“.

§. 2015.
Anspruch
gegen nach
einander
Beschenkte.

Der Antrag wurde abgelehnt. Bei einem Theile der Komm. fand derselbe zwar im Principe Zustimmung. Doch wurde das Bedenken geäußert, daß dadurch möglicherweise eine unerwünschte Vermehrung der Prozesse zwischen den Pflichttheilsberechtigten und dem Beschenkten herbeigeführt werde. Die Frage sei nicht von solcher Wichtigkeit, daß der Gesetzgeber besondere Vor Sorge zu treffen brauche. Von anderer Seite wurde dem Antrage prinzipiell widersprochen: es sei durchaus unbillig und widerstreite den allgemeinen Grundsätzen, den früher Beschenkten für eine Zahlungsunfähigkeit des später Beschenkten haften zu lassen.

Die Komm. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend.